

**Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 BauGB**



**„Willensberg“
Gemarkung Mühlbach**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 14.06.2021 i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen in seiner Sitzung vom 28.09.2021 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Stadt Eppingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Willensberg“, Gemarkung Mühlbach ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Mühlbach, Flurstücks-Nummern 5317, 5318, 5319, 5320, 5321, 5322, 5323, 5324, 5325, 5326, 5327, 5329, 5330, 5331, 5332, 5333, 5334, 5335, 5336.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 31.08.2021 maßgebend.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Eppingen, 1. Oktober 2021

gez.
Klaus Holaschke
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Eppingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat

